

GRB 2025-180
CMI 2025-251

0.1.2 Urnengänge
Erneuerungswahl der Behörden für die Amtsdauer 2026-2030; Wahl-
anordnung

Sachverhalt

Im März 2026 finden die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 - 2030 folgender Gemeindebehörden statt.

- Gemeinderat (5 Mitglieder inkl. Präsidium)
- Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder inkl. Präsidium)
- Schulpflege Wehntal (7 Mitglieder inkl. Präsidium)
- Reformierte Kirchenpflege Wehntal (7 Mitglieder inkl. Präsidium)

Für die Durchführung der Erneuerungswahlen der Schulpflege Wehntal sowie der reformierten Kirchenpflege Wehntal wurde die Gemeinde Niederweningen als wahlleitende Behörde bestimmt und gebeten, die notwendigen Schritte, inkl. Druck der Wahlzettel, einzuleiten. Die Kosten gehen zu Lasten der Schule Wehntal bzw. der reformierten Kirche Wehntal.

Erwägungen

Wahlen und Abstimmungen an der Urne werden gemäss § 57 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) von der wahlleitenden Behörde angeordnet. Die Anordnung umfasst insbesondere den Gegenstand der Wahl oder Abstimmung, den Wahl- oder Abstimmungstag, den Ort und die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen, den Hinweis zur Möglichkeit der stillen Wahl, das Datum für den zweiten Wahlgang sowie den Ort und die Frist zum Rückzug von bestehenden Wahlvorschlägen oder zur Einreichung von neuen Wahlvorschlägen. Die Anordnung der Wahl wird mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltag veröffentlicht.

Gemäss § 49 GPR setzt die Wahlleitende Behörde mit der Anordnung der Wahl eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können.

Jeder Wahlvorschlag muss gemäss § 51 GPR von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

Gemäss § 52 GPR prüft die wahlleitende Behörde, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei einem Mangel setzt sie eine Frist von vier Tagen zur Verbesserung an.

Die wahlleitende Behörde veröffentlicht gemäss § 53 GPR die Namen der vorgeschlagenen Personen und setzt eine Frist von sieben Tagen an, innert welcher frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Nach Ablauf der zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten gemäss § 84 lit. a GPR auch für den zweiten Wahlgang. Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Gemäss § 55 a. Abs. 2 GPR, Art. 7 Gemeindeordnung Gemeinde Niederweningen, Art. 9 Gemeindeordnung Schulgemeinde Wehntal sowie Art. 8 Kirchengemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wehntal wird für die Erneuerungswahl aller Behörden ein gedruckter Wahlzettel mit einer Wahlanleitung verwendet, wenn gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind. Ansonsten wird ein leerer Wahlzettel mit einem

Beiblatt gemäss § 61 GPR verwendet. Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden auf dem Wahlzettel oder dem Beiblatt in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Der 1. Wahlgang für die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 - 2030 wird auf den Abstimmungstermin vom 8. März 2026 angeordnet. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 14. Juni 2026 statt.
2. Die Wahlvorschläge sind **bis am 27. Oktober 2025, 12:00 Uhr** dem Gemeinderat Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen einzureichen. Für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission Niederweningen ist jede stimmberechtigte Person wählbar, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Niederweningen hat. Für die Schulpflege Wehntal ist jede stimmberechtigte Person wählbar, die ihren politischen Wohnsitz in der Schulgemeinde (Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon, Schöfflisdorf) hat. Für die Reformierte Kirchenpflege Wehntal sind Mitglieder der Zürcher Landeskirche mit Wohnsitz im Kanton Zürich wählbar. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und, sofern vorhanden, mit der Parteizugehörigkeit auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Rufname angegeben werden.
3. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Formulare für die Wahlvorschläge können auf www.niederweningen.ch und der Gemeindeverwaltung Niederweningen bezogen werden.
4. Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der 40-tägigen Frist (erste Frist) veröffentlicht. Gleichzeitig wird eine zweite Frist von sieben Tagen angesetzt, innert der von der Publikation an gerechnet, frühere Vorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Nach Ablauf der zweiten Frist können die Vorschläge nicht mehr verändert werden.
5. Die Urnenwahl wird mit einem gedruckten Wahlzettel durchgeführt, wenn gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind. Ansonsten wird ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt gemäss § 61 GPR verwendet. Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden auf dem Wahlzettel oder dem Beiblatt in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
6. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
7. Die Schulverwaltung Wehntal wird mit der Publikation dieser Wahlanordnung im amtlichen Publikationsorgan der Schule Wehntal beauftragt.
8. Die reformierte Kirche Wehntal wird mit der Publikation dieser Wahlanordnung im amtlichen Publikationsorgan der reformierten Kirche Wehntal beauftragt.
9. Gegen die Anordnung der Wahl des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission und der Schulpflege Wehntal kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstr. 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

10. Gegen die Anordnung der Wahl der reformierten Kirchenpflege Wehntal kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) bei der Bezirkskirchenpflege Dielsdorf, c/o Eberhard Walther, Neuwiesstrasse 7, 8113 Boppelsen, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.
11. Mitteilung an:
- Amtliches Publikationsorgan Schule Wehntal
 - Amtliches Publikationsorgan reformierte Kirchenpflege Wehntal
 - Amtliches Publikationsorgan Gemeinde Niederweningen
 - Schulpflege Wehntal
 - Reformierte Kirchenpflege
 - Gemeinderäte Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf
 - Bezirksrat Dielsdorf
 - Bezirkskirchenpflege Dielsdorf
 - Simon Knecht, Gemeindeschreiber
 - Mark Staub, Gemeindepräsident
 - Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Mark Staub
Gemeindepräsident

Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Versand: 10. September 2025

Amtliche Publikation: 17. September 2025